

westkreis6
**Verein zur Förderung von Bümpliz/
Bethlehem/Bottigen/Riedbach**

Statuten

des Vereins zur Förderung von Bümpliz/Bethlehem/Bottigen/Riedbach
vom 17. Oktober 1994, revidiert am 3. September 1997, 21. September 2005 und am
13. August 2020

Art. 1

Name

Unter dem Namen westkreis6 "Verein zur Förderung von Bümpliz/Bethlehem/Bottigen/Riedbach" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Identität der Bewohnerschaft mit dem alten Gemeindegebiet (heutiger Stadtteil VI) in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht.

Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit andern Partnerorganisationen im Quartier. Dazu organisiert der Vorstand verschiedene kulturelle Veranstaltungen. Der Verein hat die Quartiervertretung im Stiftungsrat der Stiftung sicherzustellen.

Art 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Die Mitgliedschaft ist allen Vereinen und Organisationen möglich
- b. Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und Paare mit gemeinsamem Wohnsitz.
- c. Juristische Personen
- d. Einwohnergemeinde Bern

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 lit.a erfolgt nach schriftlicher Anmeldung auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Natürliche Personen werden durch den Vorstand aufgenommen; anlässlich der der Aufnahme folgenden Vereinsversammlung hat der Vorstand über Neuaufnahmen der Mitglieder gemäss Art. 3 lit.b und c zu orientieren.

Eine allfällige Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Art. 5

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Art. 7

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages wie folgt verpflichtet.

- a. Natürliche Einzelpersonen Fr. 40.—
- b. Paare mit gemeinsamem Wohnsitz Fr. 60.—
- c. Juristische Personen Fr. 100.-

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 9

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, aus Mitteln der Stiftung und durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 11

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 12

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt wurden.

Art. 13

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei Paaren hat jede Person eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind ebenfalls stimmberechtigt. Dabei geben sie ihre Stimme als natürliche Person ab.

Art. 17

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident oder die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Wahl der Revisionsstelle
- Wahlvorschlag für zwei Mitglieder des Stiftungsrates zuhanden des Stiftungsrates
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin und mind. 3 weiteren Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Der Präsident oder die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 20

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 22

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Art. 23

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder - unterziehung, Abschluss von Verträgen

Art. 25

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und einem Suppleanten oder einer Suppleantin, welche alle 2 Jahre gewählt werden.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erst zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 26

Auflösung, Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 27

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses i.S. von Art. 26.

Art. 28

Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 1994 genehmigt, am 3. September 1997, 21. September 2005 und 13. August 2020 revidiert und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 13. August 2020

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident



Res Zimmermann

Der Protokollführer



Ralf Treuthardt